

Rechtssache T-44/90

La Cinq SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Weigerung der Kommission, einstweilige Maßnahmen zu erlassen“

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 24. Januar 1992 II - 3

Leitsätze des Urteils

1. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Abstellung der Zuwiderhandlungen — Erlaß einstweiliger Maßnahmen — Befugnis der Kommission — Voraussetzungen für die Ausübung (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 3 Absatz 1)*
2. *Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang — Entscheidung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln (EWG-Vertrag, Artikel 190)*
3. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Abstellung der Zuwiderhandlungen — Erlaß einstweiliger Maßnahmen — Vorherige Feststellung einer prima facie vorliegenden Zuwiderhandlung (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 3 Absatz 1)*
4. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Abstellung der Zuwiderhandlungen — Erlaß einstweiliger Maßnahmen — Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 3 Absatz 1)*

5. *Nichtigkeitsklage — Entscheidung der Kommission über den Erlaß einstweiliger Maßnahmen aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 — Würdigung komplexer wirtschaftlicher Gegebenheiten — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen — Beachtung der den Bürgern gewährten Garantien*

(EWG-Vertrag, Artikel 173; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 3 Absatz 1)

1. Die Kommission kann bei der Ausübung der ihr vom Vertrag und von der Verordnung Nr. 17 auf dem Gebiet des Wettbewerbs übertragenen Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 entscheiden, ob einstweilige Maßnahmen zu treffen sind, wenn sie mit einem entsprechenden Antrag befaßt ist.

Solche Maßnahmen können nur ergriffen werden, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen, wenn nämlich zum einen die Wettbewerbspraktiken bestimmter Unternehmen auf den ersten Blick einen Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln darstellen können, der durch eine Entscheidung der Kommission geahndet werden kann, und wenn zum anderen erwiesen ist, daß es dringlich geboten ist, einer Situation entgegenzutreten, die geeignet ist, der den Erlaß der Maßnahmen beantragenden Partei einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden zuzufügen, oder die für die Allgemeinheit unerträglich ist.

2. Die Kommission braucht in der Begründung von Entscheidungen, die sie erlassen muß, um die Anwendung der Wettbewerbsregeln sicherzustellen, nicht auf alle Argumente einzugehen, die die Betroffenen vorbringen. Es reicht aus, wenn sie die Tatsachen anführt und die Rechtsausführungen macht, denen nach dem Aufbau der erlassenen Entscheidung eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Die Begründung einer beschwerenden Entscheidung muß den Gemeinschaftsrichter in die Lage versetzen, die Rechtmäßigkeit zu überprüfen, und es dem Betroffenen ermöglichen, die Gründe für die erlassene Maßnahme zu erfahren, so daß er seine Rechte verteidigen und die Begründetheit der Entscheidung prüfen kann.

3. Bei der Entscheidung über einstweilige Maßnahmen aufgrund von Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 braucht die Kommission zur Feststellung einer prima facie vorliegenden Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln nicht dasselbe Maß an Gewißheit zu erreichen, wie es für eine endgültige Entscheidung erforderlich ist; sie kann daher den Erlaß solcher Maßnahmen nicht mit der Begründung ablehnen, daß sich bei einer ersten summarischen Prüfung des Sachverhalts keine eindeutige und offenkundige Zuwiderhandlung ergebe.

4. Wenn die Kommission mit einem Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 befaßt ist, muß sie bei der Prüfung des Vorliegens oder der Gefahr eines schweren oder nicht wiedergutzumachenden Schadens für den Antragsteller die Schäden berücksichtigen, die durch die am Ende des Verwaltungsverfahrens gegebenenfalls zu erlassende Entscheidung nicht mehr beseitigt werden könnten, und nicht nur solche Schäden, die durch keine spätere Entscheidung beseitigt werden könnten.

5. In Fällen, die die Würdigung komplexer wirtschaftlicher Gegebenheiten einschließen, wie die, mit denen die Kommission konfrontiert wird, wenn ein Unternehmen den Erlaß einstweiliger Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 beantragt, hat sich die gerichtliche Prüfung darauf zu beschränken, ob die Verfahrensvorschriften und die Begründungspflicht beachtet worden sind, ob der Sachverhalt zutreffend festgestellt worden ist und ob kein offensichtlicher Beurteilungsfehler und kein Ermessensmißbrauch vorliegen.

In solchen Fällen, in denen die Organe der Gemeinschaft über einen Beurteilungsspielraum verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, kommt der Beachtung der Garantien, die die Gemeinschaftsrechtsordnung im Verwaltungungsverfahren gewährt, eine um so größere Bedeutung zu. Zu diesen Garantien gehört insbesondere die Verpflichtung der Kommission, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalles zu untersuchen.

URTEIL DES GERICHTS (Erste Kammer)

24. Januar 1992 *

In der Rechtssache T-44/90

La Cinq SA, Gesellschaft französischen Rechts, Paris, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gilbert Parleani, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Philippe Hoss, 15, Côte d'Eich, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B. J. Drijber und E. Buissart, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: Roberto Hayder, zum Juristischen Dienst abgeordneter nationaler Beamter, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

* Verfahrenssprache: Französisch.